



Überblick über wichtige Urteile aus dem Jahr 2018 Teil 1

Überblick über wichtige Urteile aus dem Jahr 2018 Teil 1

Diese Urteile sind im Rahmen mündlicher Prüfungen schon gelaufen und finden sicher bald Einzug in das schriftliche Examen. Hier ein kurzer und knapper Überblick.

Rechtsprechungsüberblick 2018, Teil I.

Anbei finden Sie den jeweiligen Link zum behandelten Urteil und die Leitsätze. Hier können Sie die Inhalte vertiefen und das Urteil selbst in Ruhe nachlesen, bzw. für Ihre Unterlagen drucken und speichern.

- **Der Amoklauf**

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=33f619ab2081ba41c012dd9d08e7bb7d&nr=84229&pos=0&anz=1>

„Die psychische Gesundheitsverletzung eines Polizeibeamten, die infolge der unmittelbaren Beteiligung an einem durch einen Amoklauf ausgelösten Geschehen eingetreten ist, ist dem Amokläufer zuzurechnen. Der Zurechnung steht in einem solchen Fall nicht entgegen, dass sich in der Gesundheitsverletzung ein berufsspezifisches Risiko des Polizeibeamten verwirklicht hat.“

- **Der Nutzungsausfallschaden**

<https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=d1730819acc996916d5f3f45aa7eb929&nr=81510&pos=0&anz=1>

*„a) Der vorübergehende Entzug der Gebrauchsmöglichkeit eines Motorrads, das dem Geschädigten als einziges Kraftfahrzeug zur Verfügung steht und **nicht reinen Freizeitzwecken** dient, stellt einen Vermögensschaden dar und **kann** einen Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung begründen.*

*b) Der Umstand, dass der Geschädigte das Motorrad nur bei günstigen Witterungsbedingungen nutzt, spielt erst im Rahmen der konkreten Schadensbetrachtung bei der Frage eine Rolle, ob der Geschädigte - auch im Hinblick auf die Wetterlage - **zur Nutzung willens und in der Lage war.**“*

- **Das Maklerexpose**

<https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&Sort=4098&Seite=14&nr=82334&pos=433&anz=466>

„a) Zu den Eigenschaften, die der Käufer eines Grundstücks nach den öffentlichen Äußerungen des Verkäufers oder seines Gehilfen erwarten darf, zählen auch Angaben (hier: zu der Trockenheit eines Kellers) in einem Exposé, wobei es keinen Unterschied macht, ob es sich um ein von dem Verkäufer selbst erstelltes Exposé oder um ein Maklerexposé handelt (Bestätigung von Senat, Urteil vom 22. April 2016 - V ZR 23/15, NJW 2017, 150 Rn. 7).

b) Ein Haftungsausschluss für Sachmängel umfasst auch die nach den öffentlichen Äußerungen des Verkäufers oder seines Gehilfen zu erwartenden Eigenschaften eines Grundstücks (Bestätigung von Senat, Urteil vom 22. April 2016 - V ZR 23/15, NJW 2017, 150 Rn. 12). Hierauf kann sich der Verkäufer jedoch nicht berufen, wenn er einen Mangel arglistig verschwiegen hat.“

- **Kausalität eines Wasserschadens**

<https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/>

document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=d9be3755211adfb00d76ba116286bcb1&nr=80938&pos=0&anz=1

„Zur Kausalität eines Werkmangels für einen Wasserschaden bei längerer Abwesenheit des Inhabers einer unbewohnten Wohnung.“

Beachte **ergänzend** hierzu:

- **Kausalität von Drogenbesitz und Beschädigung der Mietsache**

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=2016-12-14&nr=77056&pos=14&anz=18>

„a) Ein Mieter überschreitet die Grenze vertragsgemäßen Gebrauchs und verstößt gegen seine mietvertragliche Obhutspflicht (§§ 535, 538, 241 Abs. 2 BGB), wenn er in der angemieteten Wohnung illegale Betäubungsmittel aufbewahrt.

b) Zur Frage der Schadensursächlichkeit mietvertraglicher Obhutspflichtverletzungen.“

- **Umfang der Herausgabepflicht aus § 546**

<https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=f3daed3f76e1aeeed3863e306f648f86d&nr=82164&pos=0&anz=1>

„Schäden an der Sachsubstanz der Mietsache, die durch eine Verletzung von Obhutspflichten des Mieters entstanden sind, hat dieser nach § 280 Abs. 1, § 241 Abs. 2 BGB als **Schadensersatz neben der Leistung** nach Wahl des Vermieters durch Wiederherstellung (§ 249 Abs. 1 BGB) oder durch Geldzahlung (§ 249 Abs. 2 BGB) zu ersetzen. Einer **vorherigen Fristsetzung des Vermieters bedarf es dazu nicht**. Das gilt unabhängig von der Frage, ob es um einen Schadensausgleich während eines laufenden Mietverhältnisses oder nach dessen Beendigung geht.“

Beachte zu diesem Urteil **ergänzend** die interessante Entscheidung des BGH zur abweichenden Regelung der Verjährung durch AGB:

Urteil vom 8. November 2017, VIII ZR 13/17 ...

„Die in einem von dem Vermieter verwendeten Formularmietvertrag enthaltene Bestimmung

„Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache und Ansprüche des Mieters auf Ersatz von Aufwendungen oder Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren in zwölf Monaten nach Beendigung des Mietverhältnisses.“

ist mit wesentlichen Grundgedanken des § 548 Abs. 1 Satz 1, 2 BGB unvereinbar und benachteiligt den Mieter deshalb entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen; sie ist daher nach § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam.“

Beachte **ergänzend** hierzu:

- **Abweichende Regelung der Verjährung durch AGB**

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=2017-11-8&nr=80142&pos=23&anz=30>

„Die in einem von dem Vermieter verwendeten Formularmietvertrag enthaltene Bestimmung

„Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache und Ansprüche des Mieters auf Ersatz von Aufwendungen oder Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren in zwölf Monaten nach Beendigung des Mietverhältnisses.“

ist mit wesentlichen Grundgedanken des § 548 Abs. 1 Satz 1, 2 BGB unvereinbar und benachteiligt den Mieter deshalb entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen; sie ist daher nach § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam.“

- **Nachträgliche formlose Änderungen des Grundstückkaufvertrags nach erfolgter Auflassung**

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&az=V%20ZR%20213/17&nr=87946>

*„Änderungen eines Grundstückskaufvertrags nach der Auflassung sind **formlos möglich, wenn die Auflassung bindend geworden ist** (§ 873 Abs. 2 BGB; Bestätigung u.a. von Senat, Urteil vom 28. September 1984 - V ZR 43/83, WM 1984, 1539).“*

*Du hast nicht genug? Wir haben die Urteile in einem Webinar für Dich zusammengefasst:
Link: https://www.juracademy.de/webinar/1017_rechtsprechungsueberblick-2018-teil-i*

Weitere Teile warten in der Webinarübersicht.

Das Team JURIQ-ZR wünscht viel Spaß.

<https://www.juracademy.de>

Stand: 19.11.2018